

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg

Jahrgang 1935

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 1. November 1935.

Inhalt:

Bekanntmachung:

212) Kirchengesetz vom 31. Oktober 1935 über Gewährung von Disziplinarstraffreiheit.

212) G.-Nr. / 184 / I 32.

Die Betrauung des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten mit der Wiederherstellung geordneter Zustände in der Deutschen Evangelischen Kirche und in den evangelischen Landeskirchen bedeutet einen Wendepunkt in der Geschichte unserer Kirche. Der Reichskirchenausschuß hat alle lebendigen Kräfte im evangelischen Deutschland zum Gehorsam des Glaubens und zur Tat der Liebe aufgerufen.

Landesbischof und Oberkirchenrat wollen ihrerseits aus christlicher nationalsozialistischer Verantwortung heraus vergessen, was ihnen im letzten Jahre an Ungehorsam und unbrüderlichem Verhalten entgegengetreten ist. Dadurch soll allen aufbauwilligen Kräften, die zum Frieden in der Kirche ehrlich entschlossen sind und die das neue kirchliche Wollen bejahen, wie es sich in den letzten drei Jahren in dem Ringen um die Volksverbundenheit der Kirche und um die Anerkennung der Gottgegebenheit von Blut, Boden und Ehre gezeigt hat, die Möglichkeit gegeben werden, freudigen Herzens die positiv christliche volksverbundene Kirche mit aufzurichten aus Christi Geist und nach des Führers Willen.

Es wird daher auf Grund der §§ 1 und 2 des Kirchengesetzes vom 13. September 1933 über Bestellung eines Landeskirchenführers hiermit das folgende Kirchengesetz erlassen und verkündet:

Kirchengesetz vom 31. Oktober 1935 über Gewährung von Disziplinarstraffreiheit.

§ 1.

Alle während der Zeit vom 1. Januar bis 31. Oktober 1935 auf Grund des Kirchengesetzes vom 11. Dezember 1922 über die Dienstvergehen der Geistlichen und der Beamten der evangelisch-lutherischen Kirche von Mecklenburg-Schwerin und das Verfahren in kirchlichen Disziplinarsachen und auf Grund des Kirchengesetzes vom 26. Juli 1934, betreffend Abänderungen des Kirchengesetzes vom 11. Dezember 1922, verhängten Disziplinarstrafen sind erlassen.

§ 2.

Alle während der Zeit vom 1. Januar bis 31. Oktober 1935 auf Grund der in § 1 bezeichneten Kirchengesetze eingeleiteten Disziplinarverfahren werden hierdurch niedergeschlagen.

§ 3.

Die zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen werden vom Oberkirchenrat erlassen.

§ 4.

Dieses Kirchengesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 31. Oktober 1935.

Der Landeskirchenführer.

Schulz.